

Beschlussvorlage Nr. B-004/2012

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:

Richtlinie der Stadt Chemnitz zu den finanziellen Leistungen für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nicht öffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	31.01.2012	öffentlich			

Gesetzliche Grundlagen:

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt
 Produktsachkonto
 Maßnahmenummer

3	6	3	3	0	0	7	•	4	3	3	•	7	4	0	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme 6.000,00 EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Bereits gefasste Beschlüsse/Entscheidungen sind betroffen:					
Beschluss- Nummer	Beschluss-Datum	beschlussfassendes Gremium	Beschluss ist		
			aufzuheben	außer Kraft zu setzen	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlage wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Richtlinie:

RICHTLINIE**zu den finanziellen Leistungen der Jugendhilfe für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung nach dem SGB VIII**

Inhalt	Seite
1 Gesetzliche Grundlagen	2
2 Vollzeitpflege	3
2.1 Antragstellung/Gewährung von Leistungen	3
2.2 Betreuung in Notsituationen	3
2.3 Finanzielle Leistungen	3
2.4 Abwesenheit des Pflegekindes	4
2.5 Zuschüsse oder Beihilfen	Anlage
2.5.1 Einmalige Zuschüsse	Anlage
2.5.2 Einmalige Beihilfen	4
2.6 Altersvorsorge/Unfallversicherung	6
3 Familiäre Bereitschaftsbetreuung	7
3.1 Anspruchsberechtigung	7
3.2 Besuch von Kindertagesstätten	7
3.3 Fahrtkosten	7
3.4 Finanzierung	7
3.5 Altersvorsorge/Unfallversicherung	8
3.6 Zuschüsse	8
3.7 Versicherungen	9
4 In-Kraft-Treten	9

1 Gesetzliche Grundlagen

§ 20 SGB VIII
§ 27 SGB VIII
§ 33 SGB VIII
§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII
§ 38 SGB V
§ 39 SGB VIII
§ 40 SGB VIII
§ 41 SGB VIII
§ 42 SGB VIII
§ 80 SGB VIII
§ 86 ff. SGB VIII
§§ 1601, 1603 BGB

- Beschluss des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales - Landesjugendamt – zur Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung

2 Vollzeitpflege

Unter Vollzeitpflege wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie verstanden. Diese soll dem Kind oder Jugendlichen die familiäre Erziehung durch die Eltern auf befristete Zeit oder auf Dauer ersetzen. Neben dem Begriff der „anderen Familie“ findet der Begriff der Pflegefamilie Verwendung. Damit wird deutlich, dass bei der Vermittlung von Kindern in Vollzeitpflegestellen ein „offener“ Familienbegriff zugrunde liegt. Eine Pflegefamilie ist eine mit einer oder zwei Pflegeperson/en anerkannte Stelle der Jugendhilfe.

2.1 Antragstellung/Gewährung von Leistungen

Die Gewährung von Leistungen für Vollzeitpflege erfolgt nur nach Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII und § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII durch den Personensorgeberechtigten. Die Gewährung von Leistungen für Vollzeitpflege nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII oder § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erfolgt durch Antragstellung des jungen Volljährigen oder des Bevollmächtigten bzw. Betreuers. Auch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) können im Rahmen der Hilfe zur Erziehung Aufgaben übernehmen, wenn die Voraussetzungen des § 27 SGB VIII vorliegen und die Großeltern den Bedarf des Kindes nicht freiwillig unentgeltlich decken. Allerdings haben unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) in Ausübung ihrer Unterhaltspflicht eine anerkannte Pflichtenposition. Das Pflegegeld kann minimiert werden, indem der Anteil der materiellen Aufwendungen um 10 vom Hundert gekürzt wird. Die Hilfe wird vom Fall führenden Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) bzw. der Eingliederungshilfe (EGH) gewährt und ist im Hilfeplan festzuschreiben.

2.2 Betreuung in Notsituationen

Die Gewährung von Leistungen nach § 20 SGB VIII in einer anderen Familie oder einer Pflegefamilie erfolgt nach Antragstellung durch den/die Sorgeberechtigten. Bei Unterbringung des Kindes nach § 20 SGB VIII ist die Unterbringungsdauer auf die Zeit der Abwesenheit der Eltern befristet. Zusätzliche Leistungen sind im Einzelfall durch den Pflegekinderdienst (PKD) zu prüfen. Leistungen nach § 38 SGB V haben Vorrang.

2.3 Finanzielle Leistungen

Altersgruppen für	materielle Aufwendungen und Kosten der Erziehung pro Monat
<ul style="list-style-type: none"> - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr - Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr - Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) • Bei einem erhöhten erzieherischen Bedarf können nach jährlicher Prüfung durch den ASD und PKD die Kosten der Erziehung bis zum 3-fachen Satz gewährt werden.
Hilfe für junge Volljährige lt. § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII	Zahlung wie für „Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“

2.4 Abwesenheit des Pflegekindes

Befindet sich ein Pflegekind im Krankenhaus, in einer Kurmaßnahme oder im Internat werden die materiellen Leistungen und das Erziehungsgeld für die Dauer der Abwesenheit, längstens jedoch für einen Monat, in voller Höhe weitergezahlt. Dauert die Abwesenheit länger als einen Monat, werden für die Zeit danach die materiellen Leistungen und das Erziehungsgeld um 50 v. H. gekürzt. Dauert die Abwesenheit länger als ein halbes Jahr, ist über die Weiterzahlung im Einzelfall zu entscheiden.

2.5 Zuschüsse/Beihilfen

2.5.1 Einmalige Zuschüsse

siehe Anlage

2.5.2 Einmalige Beihilfen

a) Kosten für Fahrten zu Besuchskontakten

Kosten für Fahrten zur Gewährleistung von Besuchskontakten zwischen dem Pflegekind und seinen leiblichen Eltern oder Geschwistern bzw. nahe stehenden Verwandten werden entsprechend der Vereinbarung im Hilfeplan erstattet.

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt an die Berechtigten nur dann, wenn sie Leistungsempfänger nach SGB II bzw. SGB XII sind.

Es wird zwischen der Erstattung der Kosten für die Nutzung eines Kraftfahrzeuges und der Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unterschieden. Dabei werden nur die Kosten für die günstigere Variante übernommen.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der Fahrkarte erstattet. Grundsätzlich werden nur Fahrtkosten für die billigste Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens werden Kosten pro Kilometer in Höhe von 0,25 € erstattet. Auf den Einzelfall bezogen ist immer das günstigste Angebot zu nutzen.

Fahrtkosten, die den Pflegeeltern entsprechend der Hilfeplanung durch Wahrnehmung von Besuchskontakten außerhalb von Chemnitz entstehen, sind neben dem Pflegegeld zu übernehmen. Bei Pkw-Benutzung erfolgt die Vergütung nach üblichen Grundsätzen zu bemessenden Kosten für den Benzinverbrauch.

b) Kosten für die Beförderung zur Schule/Kindertagesstätte (Kita)

Kosten für die Beförderung des Kindes von der Wohnung der Pflegefamilie zur Schule oder Kita werden nicht erstattet.

c) Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht kann gewährt werden und ist im Hilfeplan festzuschreiben. Er ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder andere geeignete Person erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Die Nachhilfe orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen. Als Grundsatz muss gelten, dass abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der/die Jugendliche oder der/die junge Volljährige den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden

kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Es muss auch gewährleistet sein, dass es sich um tatsächlichen Nachhilfeunterricht handelt und nicht nur um eine intensive Schulaufgabenbetreuung.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt drei Schulstunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Halbjahr bewilligt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Amt für Jugend und Familie Chemnitz von der Pflegefamilie ein entsprechender Antrag vorzulegen, der vom PKD in Abstimmung mit dem ASD im Hilfeplan zu begründen ist.

Ein Honorar für Nachhilfe in Höhe von 8,00 € bis 13,00 € pro Unterrichtsstunde ist nach Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalles angemessen.

d) Besuch einer Kindertagesstätte/eines Hortes

Wird seitens der Fachkräfte von ASD/EGH und des PKD die Notwendigkeit einer zusätzlichen Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte/im Hort gesehen, ist dies im Hilfeplan festzuschreiben. Von den Eltern kann nicht zusätzlich ein Elternbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege seitens des Amtes für Jugend und Familie Chemnitz erhoben werden. Das betrifft auch die Elternteile, die nicht in Chemnitz wohnen, aber die örtliche Zuständigkeit für die Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII beim Amt für Jugend und Familie Chemnitz liegt. In diesen Fällen werden die Kosten vom Amt für Jugend und Familie übernommen.

e) Gewährung von Krankenhilfe/Zuzahlung für medizinische Hilfen

Krankenhilfe ist aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn keine Leistungsverpflichtung Dritter (insbesondere gesetzliche Krankenversicherung) besteht. Der § 10 SGB VIII ist entsprechend zu beachten. Bei einer Reihe von Leistungen haben Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen sowie Personen, die durch eine Krankenkasse Krankenbehandlungen gem. § 264 SGB V erhalten, Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen zu erbringen.

In der Regel werden sämtliche Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen, die für junge Menschen mit Anspruch auf Krankenhilfe zu leisten sind, nach vorheriger Beantragung gemäß § 40 Satz 3 SGB VIII in angemessenem Rahmen als Einzelfallentscheidung vom Amt für Jugend und Familie übernommen. Bei kostenintensiven Leistungen sind im vorab durch die Pflegeeltern drei Kostenangebote einzuholen und mit dem vom PKD geprüften und bestätigten Antrag im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe einzureichen.

Sofern Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternanteils nicht abgeleitet werden kann, sind gemäß § 40 SGB VIII vom Amt für Jugend und Familie Chemnitz die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung zu übernehmen, soweit diese angemessen sind.

Dabei ist auf Folgendes zu achten:

Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist gemäß § 9 SGB V an Fristen gebunden. Es ist bei Beginn der Hilfe zur Erziehung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Leistungen des Krankenversicherungsträgers vorliegen. Es sollen nach § 40 SGB VIII die Beiträge übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

f) Therapiekosten

Zu unterscheiden ist im Grundsatz zwischen Therapien aus medizinischer Indikation und pädagogischem Erfordernis.

Wenn bei medizinisch indizierten Therapien kein Krankenversicherungsschutz besteht bzw. kein anerkannter Therapeut zur Verfügung steht oder unverhältnismäßig lange Wartezeiten gegeben sind, für eine frühere Behandlung jedoch dringende Notwendigkeit besteht, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- a) Vorab ist zu prüfen, ob die öffentlich geförderten Beratungsstellen für die Durchführung einer Therapie in Frage kommen.
- b) Von den Pflegeeltern ist im Rahmen des Hilfeplanverfahrens auf erforderliche Maßnahmen hinzuweisen. Die vorgesehene Dauer der Maßnahme ist vom PKD in Abstimmung mit dem ASD zu begründen. Es ist zu erläutern, welche Therapie erforderlich ist. Über den Antrag hat das Amt für Jugend und Familie Chemnitz, ASD/EGH im Hilfeplanverfahren zu entscheiden. Eine Kostenzusicherung ist zunächst auf max. 30 Stunden, jedoch längstens ein Jahr, zu befristen. Dem ASD/EGH ist durch den Leistungserbringer ein Therapieplan vorzulegen, der den Abgleich mit dem Hilfeplan zulässt.

g) Sonstige Zuschüsse/Beihilfen

Weitere in Punkt 2.5 nicht genannte Zuschüsse/Beihilfen werden in der Ausnahme nur gezahlt, wenn durch die Pflegeeltern und den PKD die Notwendigkeit vor Beginn der Leistung schlüssig begründet werden kann.

2.6 Altersvorsorge/Unfallversicherung

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII sind Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für Pflegepersonen zu übernehmen, wenn ein Antrag und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt pro Pflegefamilie unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder. Die Finanzierung der Altersvorsorge erfolgt pro Pflegefamilie abhängig von der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder und dem Status der Erwerbstätigkeit.

Der Betrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) übernommen.

Das Amt für Jugend und Familie Chemnitz übernimmt im Rahmen des Begriffes einer angemessenen Alterssicherung den Betrag entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII). Kann eine Pflegeperson wegen des Pflegekindes nicht erwerbstätig sein, erhöht sich der Betrag auf das 2-Fache. Kann eine Pflegeperson nur teilweise erwerbstätig sein, so erhöht sich der Betrag auf das 1,5-Fache. Die Pflegeperson kann die Form ihrer Alterssicherung frei wählen, insbesondere auch eine private Rentenversicherung abschließen.

Eine Kapital bildende Lebensversicherung ist zur angemessenen Alterssicherung i. S. v. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nicht von vornherein und ausnahmslos objektiv ungeeignet. Als angemessene Alterssicherung stellt sich eine solche grundsätzlich aber nur dann dar, wenn ihre Verwendung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist.

3 Familiäre Bereitschaftsbetreuung

Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB) ist eine familienorientierte Form der Krisenintervention zum Schutz des Kindes und zur Abwendung einer Gefährdungssituation. Sie soll besonders für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren angeboten werden. Bei Geschwisterkindern bzw. wenn es im Einzelfall aus sozialpädagogischer Sicht erforderlich ist, kann das Aufnahmealter von 6 Jahren überschritten werden. Die Betreuung und Förderung der Kinder wird durch die FBB gesichert.

Die Betreuung der Kinder erfolgt im Rahmen des § 42 SGB VIII. Die Unterbringungsdauer in der Bereitschaftsbetreuungsfamilie sollte in der Regel nicht mehr als 8 Wochen bis zur Perspektivklärung betragen.

3.1 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt für Leistungen der FBB sind Personen, die durch das Amt für Jugend und Familie Chemnitz als Bereitschaftsbetreuungspersonen überprüft und bestätigt sind. Ein in Obhut genommenes Kind kann in der Ausnahme auch bei einer anderen geeigneten Familie untergebracht werden.

3.2 Besuch von Kindertagesstätten

Ein Kindertagesstättenbesuch während der Inobhutnahme soll nur ausnahmsweise erfolgen. Die Notwendigkeit ist durch den Fall führenden Mitarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)/Kinderschutzdienst (KSD) im Vorfeld zu prüfen und schriftlich zu begründen. In diesen Fällen ist die Kita-Betreuungszeit auf maximal 6 Stunden zu begrenzen.

Wird seitens des ASD und des PKD die Notwendigkeit einer zusätzlichen Betreuung des Kindes in einer Kita/einem Hort gesehen, so kann von den Eltern nicht zusätzlich ein Elternbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhoben werden. Das Verpflegungsgeld in der Kita/dem Hort ist durch die FBB-Familie aus den Leistungen zum Unterhalt des Kindes zu entrichten.

3.3 Fahrtkosten

Eine Übernahme von Fahrtkosten erfolgt in der Regel nicht. Begründete Ausnahmen sind durch den Fall führenden Sozialarbeiter zu bewilligen und zu dokumentieren.

3.4 Finanzierung

- (1) a) Bei Unterbringung eines Kindes in einer FBB oder einer anderen geeigneten Familie wird entsprechend den finanziellen Leistungen bei Vollzeitpflege unter Punkt 2.3 je nach Altersgruppe das Pflegegeld für materielle Aufwendungen pro Monat gezahlt.
- b) Für die besonderen erhöhten Anforderungen bei Unterbringung eines Kindes in einer FBB oder einer anderen geeigneten Familie werden die Kosten der Erziehung im Verhältnis zur Vollzeitpflege mit dem 4-fachen Satz vergütet.
- c) Bei Nichtbelegung/Rufbereitschaft erfolgt für maximal 15 Tage im Monat eine Zahlung von 15,00 € pro Tag an die FBB.
- d) Die FBB hat auf 30 Wochentage Urlaub im Jahr Anspruch. Jeder Urlaubstag wird mit 15,00 € vergütet.

- (2) Wird ein in Obhut genommenes Kind in der Ausnahme bei einer anderen geeigneten Familie untergebracht, erhält diese die gleichen wie unter 1a) und 1b) genannten Leistungen einer FBB.
- (3) Bei Inobhutnahme eines Kindes aus dem Babykorb nach § 42 SGB VIII und Unterbringung des Kindes bei einer anderen geeigneten Familie/Person werden die Kosten der Erziehung analog der Finanzierung der Kosten bei Vollzeitpflege Punkt 2.3 vergütet.

3.5 Altersvorsorge/Unfallversicherung

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII sind Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für Pflegepersonen zu übernehmen, wenn ein Antrag und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt pro FBB unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder. Die Finanzierung der Altersvorsorge erfolgt pro Bereitschaftsbetreuungsfamilie abhängig von der Anzahl der aufgenommenen Kinder und dem Status der Erwerbstätigkeit.

Der Betrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) übernommen.

Das Amt für Jugend und Familie Chemnitz übernimmt im Rahmen des Begriffes einer angemessenen Alterssicherung den Betrag entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII).

Kann eine Pflegeperson wegen des Pflegekindes nicht erwerbstätig sein, erhöht sich der Betrag auf das 2-Fache. Kann eine Pflegeperson nur teilweise erwerbstätig sein, so erhöht sich der Betrag auf das 1,5-Fache. Bereitschaftsbetreuungspersonen, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie eine angemessene Alterssicherung in Höhe eines hälftigen monatlichen Betrages von 102,00 € erhalten haben, erhalten diesen Betrag längstens bis zum 31.12.2012.

Die Bereitschaftsbetreuungsperson kann die Form ihrer Alterssicherung frei wählen, insbesondere auch eine private Rentenversicherung abschließen.

Eine Kapital bildende Lebensversicherung ist zur angemessenen Alterssicherung i. S. v. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nicht von vornherein und ausnahmslos objektiv ungeeignet. Als angemessene Alterssicherung stellt sich eine solche grundsätzlich aber nur dann dar, wenn ihre Verwendung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist.

3.6 Zuschüsse

Art der Zuschüsse	für familiäre Bereitschaftsbetreuung		
	Finanzierung	Antragstellung ja/nein	Vorlage von Nachweisen ja/nein
einmalige Erstausrüstung für die familiäre Bereitschaftsbetreuungsfamilie. Zu berücksichtigen sind bereits vorhandene Ausstattungsgegenstände aus vorangegangenen Hilfen.	bis 750,00 €	ja	ja

Bei Erfordernis einer Neuanschaffung bzw. einer Erneuerung der Ausstattung sowie bei sonstigen Zuschüssen bzw. einmaligen Leistungen wird die Notwendigkeit nach Prüfung durch die FBB-Beraterin festgestellt.	nach Ermessen	ja	ja
Schulanfang	bis 150,00 € **	ja	ja
Klassenfahrten	tatsächliche Höhe **	ja	ja
Geburtstag/Weihnachten	je 25,00 € *	nein	nein
Urlaubs- und Ferienreisen - vom 4. bis 7. Lebensjahr	jährlich 150,00 € *	Ja	nein
- ab dem 8. Lebensjahr	jährlich 210,00 € *	ja	nein
Hepatitisimpfungen	bei Bedarf	ja	ja

* Zahlung erfolgt pauschal im Monat des Ereignisses, wenn das Ereignis in den Zeitraum der Inobhutnahme fällt

** Zahlung wird übernommen, wenn das Ereignis in den Hilfezeitraum fällt

Die Antragstellung hat vor dem Anlass/Ereignis zu erfolgen.

Die Belege zu Beihilfen für das laufende Jahr sind unmittelbar, jedoch bis spätestens 10.12. eines Jahres, einzureichen.

3.7 Versicherungen

Für Kinder, die sich in familiärer Bereitschaftsbetreuung befinden, schließt das Amt für Jugend und Familie, begrenzt für den notwendigen Zeitraum, eine Unfallversicherung über die Stadt Chemnitz ab.

4 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zu den Leistungen der Jugendhilfe für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Chemnitz zu den Leistungen der Jugendhilfe bei Vollzeit- und Tagespflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung und sozialpädagogische Pflegefamilien vom 29.08.2006, Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. B-192/2006, außer Kraft.

Begründung:

Das Amt für Jugend und Familie hat die bisher gültige Richtlinie der Stadt Chemnitz zu den finanziellen Leistungen der Jugendhilfe für Vollzeit- und Tagespflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung und sozialpädagogische Pflegefamilien, Beschluss Nr. B-192/2006 des Jugendhilfeausschusses vom 29.08.2006, überarbeitet.

Zum einen basiert die Überarbeitung auf dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses, Beschluss Nr. 7/2009, wo insbesondere zur Unfallversicherung und Altersvorsorge für Pflegeeltern Empfehlungen gegeben wurden, zum anderen haben sich Begrifflichkeiten neu etabliert, die in Übereinstimmung mit der Richtlinie zu bringen waren und es haben sich aus der Arbeit mit den Pflegeeltern Sachverhalte ergeben, die es galt, einheitlich zu regeln und zu ergänzen.

Das Sozialgesetzbuch - Aachtes Buch - regelt mit § 39 Abs. 4 bis 6 SGB VIII, dass alle regelmäßig wiederkehrenden Bedarfe durch laufende Leistungen in Form von Pauschalbeträgen abgedeckt werden.

Der sächsische Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Festsetzung der Pauschalbeträge. So regelt diese Richtlinie unter anderem in den Punkten 2.3, 2.6, 3.4 und 3.5 die Finanzierung der Pauschalbeträge entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses. Das heißt, dass nunmehr auch die Aufwendungen der Pflegepersonen für eine Unfallversicherung sowie einer angemessenen Alterssicherung entsprechend den Empfehlungen des sächsischen Landesjugendhilfeausschusses zeitnah angepasst und finanziert werden. So erhöht sich z. B. jährlich der Betrag der Unfallversicherung von derzeit 66,15 € auf 136,00 €.

Die Pauschalierung führt dazu, dass eine Ausrichtung der Leistungen an den individuellen Verhältnissen der konkreten Pflegefamilie nicht erfolgt. Stattdessen bemisst sich die Höhe der Leistungen anhand der in einer durchschnittlichen Familie entstehenden Kosten. Von den Pauschalbeträgen ist abzuweichen, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist. Infrage kommen insbesondere erhöhte Anforderungen an die Pflegeperson, etwa durch Krankheit oder Behinderung des Pflegekindes. Bei einem erhöhten spezifischen erzieherischen Bedarf des Pflegekindes prüft das Amt für Jugend und Familie Chemnitz im Einzelfall, ob eine höhere finanzielle Leistung an die Pflegefamilie ausbezahlt ist. Siehe hierzu Punkt 2.3 der Richtlinie. In diesem Zusammenhang sei erklärt, dass der in der derzeit noch gültigen Richtlinie verwendete Begriff der sozialpädagogischen Pflegefamilie nicht mehr Anwendung findet.

Neben den regelmäßig wiederkehrenden Bedarfen können sowohl Beihilfen als auch Zuschüsse als einmalige Leistungen gezahlt werden. Sie bilden gegenüber den laufenden Leistungen die Ausnahme. Über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen ist durch das Amt für Jugend und Familie nach pflichtgemäßem Ermessen in ihrer Höhe zu entscheiden. Einmalige Leistungen können etwa die Erstausrüstung für die Pflegestelle, Kosten für Taufe, Kommunion, Konfirmation, Kosten für Urlaubs- und Ferienreisen, Fahrtkosten zu Verwandten oder Elternbesuche oder mehrtägige Klassenfahrten sein. Grund dafür ist, dass das Pflegekind an den Lebensgewohnheiten der Pflegefamilie teilhaben soll.

Die Hilfe zur Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII ist eine Pflichtleistung des Jugendamtes. Ist die vorrangig anzustrebende Versorgung des Kindes im elterlichen Haushalt nicht möglich, entspricht die vorübergehende Unterbringung des Kindes in einer Pflegestelle einer geeigneten und erforderlichen Leistung. In diesem Fall ist eine befristete Vollzeitpflegestelle bzw. im Ausnahmefall eine familiäre Bereitschaftsbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Das Leistungsangebot Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB) nach § 42 SGB VIII wird genutzt, wenn aufgrund einer konkreten Gefährdungssituation ein Kind in die Obhut des Jugendamtes genommen werden muss. Anlässe für die Leistung können unter anderem Überlastungs- und Über-

forderungssituationen der Eltern sein, Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch von Kindern. Zielgruppe sind Kinder im Vorschulalter, die sich in einer Kindeswohl gefährdenden Situation befinden. Die generellen Aufgaben der FBB sind hierbei der Schutz des jungen Kindes, seine Versorgung und die Betreuung im familiären Rahmen. Aufgrund des sehr hohen Betreuungsaufwandes eines Kindes, welches in einer FBB untergebracht wird, wird die Leistung mit dem 4-fachen Erziehungssatz abgegolten. Hierbei handelt es sich jedoch um keine neue Regelung. Einmalige Zuschüsse/Beihilfen wurden nunmehr für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII mit Punkt 3.6 separat festgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhöhungen unter anderem der Unfallversicherung um jährlich 69,85 €, die Finanzierung einer Brille/Kontaktlinsen, die Übernahme von notwendigen Fahrtkosten für Pflegeeltern ergeben sich Mehraufwendungen von ca. 6.000 €. Gleichzeitig ist die Aufnahme der Kinder in familiäre Bereitschaftsbetreuung von „bis zu 10 Jahren“ auf „bis zu 6 Jahren“ geändert worden. In der Altersgruppe bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden geringere materielle Aufwendungen für das in Pflege befindliche Kind gezahlt. Mehraufwendungen werden im Rahmen des Budgets Jugendhilfe 551200 gedeckt.

Welche grundlegenden Änderungen wurden vorgenommen?

Anlass	alt		neu	
	Inhalt	Kosten	Inhalt	Kosten
Punkt 2.5.1 - Einmalige Zuschüsse	Nur für „Vollzeitpflege“		Trennung in - Vollzeitpflege auf Dauer angelegt - befristete Vollzeitpflege	Zuschüsse unterscheiden sich in ihrer Höhe und in ihrer Ermessensausübung
- Schulfahrten		bis 100,00 € jährlich		tatsächliche Höhe
- Freizeit/Hobby	Auch Übernahme für die Teilnahme am Vereinsleben sowie für Freizeitbereich, wenn Maßnahme für Erziehungsziel erforderlich	bis 155,00 € jährlich	Übernahme von Zuschüssen für die Teilnahme am Vereinsleben entfällt (VG Göttingen Az.: 2A 424/03) Alles Weitere bleibt	bis 155,00 € jährlich
- Brille/Kontaktlinsen	-	-	aller zwei Jahre	bis max. 50,00 €
- Hepatitisimpfungen	-	-	bei Bedarf	Übernahme
Punkt 2.5.2 a) Fahrten von Besuchskontakten	Übernahme für die leiblichen Eltern	0,22 € pro km oder für öffentliche Verkehrsmittel	Übernahme für die leiblichen Eltern und Pflegeeltern	0,25 € pro km oder für öffentliche Verkehrsmittel
Punkt 2.5.2 c) Nachhilfeunterricht	Bewilligung für ½ Jahr – in Ausnahmefällen ein weiteres ½ Jahr	8,00 € bis 13,00 € pro 45 min.	Bewilligung für ½ Jahr – in Ausnahmefällen Weiterbewilligung unbegrenzt	8,00 € bis 13,00 € pro 45 min.
Punkt 3 Familiäre Bereitschaftsbetreuung	für Kinder bis 10 Jahre	4-facher Erziehungssatz	für Kinder bis 6 Jahre	4-facher Erziehungssatz
Punkt 3.2 Besuch einer Kindertagesstätte	nicht geregelt		Jetzt möglich mit max. 6 Stunden Betreuungszeit	

Anlass	alt		neu	
	Inhalt	Kosten	Inhalt	Kosten
Punkt 3.4 Finanzierung (Familiäre Be- reitschaftsbet- reuung)	bisher nur an familiä- re Bereitschaftsbe- treuungsfamilien und andere geeignete Familien	4-facher Erziehungss- satz	- auch für Kind aus dem Babykorb	einfacher Er- ziehungssatz
Punkt 3.6 Zuschüsse	Einzelfallentschei- dungen im Rahmen des Ermessens		Es wurden eigens- ständige Regelungen für die Höhe der Zuschüsse unter Ausübung des Er- messens geschaffen.	